

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

Vorbemerkung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Vorbemerkung.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind alle späteren gesetzlichen Abänderungen und Ergänzungen des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 dem Gesetze selbst einverleibt und als solche durch fetten Druck kenntlich gemacht.

Ebenso sind bei den in den Anmerkungen enthaltenen Ausführungsvorschriften zum Gesetze spätere Abänderungen und Ergänzungen durch fetten Druck hervorgehoben.



V. St. Min. Oldbg.
1947

Inhalts-Verzeichniß.

I. Von der oberen Schulbehörde.

Artikel 1—4.

II. Von den unteren Schulbehörden.

Artikel 5—7.

III. Von einzelnen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Artikel 8—12.

IV. Von den Lehrern.

1) Von der Befähigung, Unterricht zu ertheilen.

Artikel 13 und 14.

2) Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.

Artikel 15—20.

3) Von den Volksschullehrern insbesondere.

a. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Volksschullehrer.

Artikel 21—26.

b. Disciplinargewalt über die Volksschullehrer.

Artikel 27 und 28.

c. Vom Dienstinkommen der Lehrer und deren Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 29—37.

4) Von den Lehrern an Mittel- und höheren Bürgerschulen.

Artikel 38—40.

V. Von den Volksschulen.

Artikel 41 und 42.